

Per beA:

Anwaltskanzlei

Hamburgisches Oberverwaltungsgericht
Die Geschäftsstelle des 5. Senats
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg

26.11.2023 ho/mü

Mein Zeichen: Walser u.a. vs Freie und Hansestadt (18/176)

Öffnungszeiten:

In der Verwaltungsstreitsache
Walser ./ Freie und Hansestadt Hamburg

SBf 235/23-2

wird der Antrag auf Zulassung der Berufung wie folgt begründet:

1.
Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist gem. § 124 I VwGO gegen das Endurteil des Verwaltungsgerichts Hamburg statthaft und wurde am 13.10.2023 auch fristgerecht gestellt.

2.
Der Kläger ist auch durch die Klageabweisung beschwert.

3.
Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist begründet. Zulassungsgründe bestehen. Das angegriffenen Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 12.09.2023, zugegangen am 29.09.2023, ist fehlerhaft und das Urteil beruht auf diesen Fehlern.

Tel.: 0 6
Fax: 0 6

a)

Es liegen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils vor. Das Urteil ist im Ergebnis fehlerhaft und das Urteil beruht auf den Fehlern.

b)

Weiterhin liegen besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten vor, da das Verfahren einen Schwierigkeitsgrad aufweist, der erheblich über dem Schwierigkeitsgrad liegt, den die sonst anhängigen Streitsachen aufweisen und dieser Schwierigkeitsgrad ist entscheidungserheblich. Dies ergibt sich aus den obigen Ausführungen Verfassungsmäßigkeit des § 56 Abs. 2 Satz 9 SGB VI.

Für die beabsichtigte Berufung werden folgende Anträge angekündigt:

1.

Es wird beantragt, den Bescheid der Freien und Hansestadt Hamburg vom 10.10.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26.04.2019 aufzuheben.

2.

Insoweit der Widerspruchsbescheid vom 26.04.2019 nicht aufgehoben werden kann, wird entsprechend § 113 VwGO Fortsetzungsfeststellungsklage gestellt:

Es wird beantragt festzustellen, dass die Organisation zur Versetzung des Klägers in den Ruhestand rechtswidrig war.

3.

Es wird beantragt, den Folgenbeseitigungsanspruch im Rahmen des geltenden Rechts aus u. a. EU-Richtlinie 2012/29/EU und EU-Richtlinie 2011/36/EU auf u. a. Grundlage der Entscheidung des Urteils des OLG Dresden vom 30.04.1013 zu AZ: 1 U 1306/10 in Verbindung des geltenden Rechts zu Betrug und u. a. schwerem Betrug, § 263 BGB, im Rahmen des geltenden Rechts zu Nötigung, 240 StGB und u.a. zu schwerer Nötigung, § 240 StGB, Betrug und u.a. schwerem Betrug, § 263 StGB in Verbindung mit u. a. Grundrechten, Art 1, 2, 3 4,6,14,19 GG i. V.m. Menschenrechten u.a. UN-CPED. UN-KRK, EMRK, DSGVO, GRCh, Abkommen zur Abschaffung der Sklaverei vom 25.06.1926, für alle Familienmitglieder neu zu bemessen.

Nach § 124 Abs. 2 VwGO ist die Berufung zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht
oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist aus den Gründen des § 124 Abs. 2 VwGO zu 1 bis 5, begründet.

I.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann und erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen.

So liegt der Fall hier:

1)

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gilt der Untersuchungsgrundsatz aus § 86 VwGO. Dies unterscheidet verwaltungsgerichtliche Verfahren grundsätzlich von Verfahren entsprechend der Zivilprozessordnung, in denen der Beibringungsgrundsatz gilt.

Es ist gehörswidrig entscheidungserhebliches Vorbringen des Klägers übergangen worden. Damit ist das Verfahrensgrundrecht des Klägers auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG verletzt worden.

a)

Es ist gehörswidrig entscheidungserhebliches Vorbringen des Klägers übergangen worden, da das Gericht zweifelsfrei in Kenntnis ist, dass der Kläger seit 24.02.2014 und bis heute anhaltend in gerichtlichen Streitigkeiten mit der Beklagten steht, dass Anlass dieser Streitigkeiten das am 24.02.2014 erfolgte rechtswidrige Verschwindenlassen (vgl. hierzu u.a. UN-CPED) seiner beiden

Tel.: 0 6
Fax: 0 6

älteren Kinder ist. Die Beklagte zitiert in ihrem Senatsbeschluss vom 10.10.2018 aus dem Gutachten vom 05.07.2018:

„... Auslöser für die Erkrankung ist eine komplexe private Problemlage, die seit 2014 anhält. Es besteht eine juristische Auseinandersetzung mit behördlichen Einrichtungen.

...

Aus personalärztlicher Sicht sind deshalb die Kriterien für ein Vorgehen gemäß § 26 (1) BeamStG erfüllt. ...“

Es ist völlig klar, dass die personalärztliche Sicht bei juristischen Auseinandersetzungen mit behördlichen Einrichtungen nicht die vollständig rechtliche Sicht des Senats, erst Recht nicht die – vom Untersuchungsgrundsatz nach § 86 VwGO geleitete – rechtliche Sicht des Gerichts sein kann. Die personalärztliche Sicht stellt einzig Befundungen und Diagnosen aus ärztlicher Sicht dar, nicht aber die tatsächliche Rechtslage. Immerhin hatte schon die personalärztliche Sicht hinreichend auf juristische Auseinandersetzungen mit behördlichen Einrichtungen hingewiesen (Befundung), womit insbesondere gerade die juristischen Auseinandersetzungen – immerhin seit 24.02.2014 und bis heute anhaltend – aus personalärztlicher Sicht **kausal** für die Erkrankung des Klägers sind (Diagnose).

Die Prüfung der rechtlichen Kausalität oblag u.a. dem Gericht, zu dem hier Antrag auf Zulassung der Berufung eingereicht ist.

aa)

Mit Eingabe vom 10.09.2023 war mit Antrag 1 die Beiziehung von gerichtsfesten Beweisen gestellt worden, worauf Bezug genommen wird. Es war beantragt worden, ausschließlich gerichtsfeste Beweise (also Akten der öffentlichen Hand (Ämter und Behörden), Akten von Gerichten und Akten von Petitionsausschüssen (Legislative)) beizuziehen. Insoweit wird auf Art. 1 und 20 GG Bezug genommen, die es dem Staat seit 24.05.1949, 00:00:00 Uhr, verbieten, Rechtssubjekte zum Verhandlungs-, Verwaltungs- oder Verfahrensobjekt verkommen zu lassen (u.a. Art. 1 Abs. 1 GG), die es dem Staat verbieten, gegenüber Rechtssubjekten Recht und Gesetz (insbesondere Grund- und Menschenrechte) im Wege jahrelanger – seit 24.02.2014 und bis heute anhaltender – juristischer Auseinandersetzungen mit dem Beklagten außer Kraft zu setzen. Insoweit wird auf BVerfGE 96, 375 (= 1 BvR 479/92 und 307/94 vom 12.11.1997) verwiesen, in dem ein Maßstab aufgestellt worden, der lautet, Zitat:

„Mit der Menschenwürde als oberstem Wert des Grundgesetzes und tragendem Konstitutionsprinzip ist der soziale Wert und Achtungsanspruch des Menschen verbunden, der es verbietet, ihn zum bloßen Objekt des Staates zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt (BVerfGE 6, 32 [36, 41]; 30, 1 [26]). Jedem Menschen ist sie eigen ohne Rücksicht auf seine Eigenschaften, seine Leistungen und seinen sozialen Status. Verletzbar ist der Wert und Achtungsanspruch, der sich aus ihr ergibt (vgl. BVerfGE 87, 209 [228]). Was die Achtung der Menschenwürde im einzelnen erfordert, kann von den jeweiligen gesellschaftlichen Verhältnissen nicht völlig gelöst werden (vgl. BVerfGE 45, 187 [229]). Eine Verletzung des Achtungsanspruchs kann nicht nur in der Erniedrigung, Brandmarkung, Verfolgung oder Ächtung von Personen (vgl. BVerfGE 1, 97 [104]), sondern auch in der Kommerzialisierung menschlichen Daseins liegen.“

Die Gewährung von rechtlichem Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Untersuchungsgrundsatz aus § 86 VwGO verbietet es dem Verwaltungsgericht jedenfalls dann, Beweisangebote abzulehnen, die gerichtsfest sind und die insbesondere beweisen können, dass die Beklagte, die Gebietskörperschaft Hamburg, (u.a. auf Grund ihrer wohl verfassungswidrigen Organisation im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes) im Widerspruch zu Art. 1 und 20 GG gegen den Kläger vorgeht:

Das personalärztliche Gutachten hat befundet, dass juristische Auseinandersetzung mit der Beklagten kausal für die Diagnose der ärztlich festgestellten Dienstunfähigkeit sind.

Der Staat (– Legislative, Exekutive noch Judikative –) ist jedenfalls nicht dazu legitimiert, durch jahrelange juristische Auseinandersetzungen Art. 2 Abs. 1 GG oder Art. 6 Abs. 1 GG oder Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG oder Art. 19 Abs. 2 GG oder Art. 19 Abs. 4 GG außer Kraft zu setzen. Insoweit wird auf den Begriff „weiße Folter“ Bezug genommen, bei dem jedenfalls schon am 05.07.2018 hinreichend befundet und diagnostiziert worden war, dass die juristischen Auseinandersetzungen mit der Beklagten zu schweren Beeinträchtigungen des Klägers und seiner Familienangehörigen (Kinder und Ehefrau) geführt haben!

bb)

Die Verweigerung von rechtlichem Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG folgt zum Einen aus § 86 Abs. 1 Satz 1 1. HS VwGO: „Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; ...“.

Tel.: 0
Fax: 0

Verwaltungshandeln – das Handeln der öffentlichen Gewalt – ist in der Regel vollständig aufklärbar, insbesondere dann, wenn dazu gerichtsfeste Akten vorhanden sind, sogar im Verwaltungsricht der 13-ten und 17-ten Kammer Gerichtsakten zu anhängigen und präsent im eigenen Haus geführten Verfahren vorhanden sind. § 93 Satz 1 VwGO lautet: „Das Gericht kann durch Beschluß mehrere bei ihm anhängige Verfahren über den gleichen Gegenstand zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbinden und wieder trennen.“. Der gleiche Gegenstand, nämlich die Grundrechtsbindung der öffentlichen Gewalt der beklagten Gebietskörperschaft Hamburg, ergibt sich aus der Behandlung des Klägers in Verbindung mit dem ab 24.02.2014 erfolgten Verschwindenlassen seiner Kinder durch die beklagte Gebietskörperschaft Hamburg. Es ist nicht ansatzweise erkennbar, nicht ansatzweise nachvollziehbar und daher auch nicht hinnehmbar, dass im Verfahren 21 K 2692/19 überhaupt erst gar nicht erwogen worden war, anhängige Verwaltungsgerichtsverfahren der 13-ten und 17-ten Kammer mit dem Verfahren 21 K 2692/19 zu verbinden. Dem Gericht zu 21 K 2692/19 stand es – jedenfalls erst nach entsprechend hinreichender Prüfung durch Verbindung der Verfahren iVm der hinreichenden und dem Untersuchungsgrundsatz (§ 86 VwGO) folgenden Prüfung – frei, Verhandlungen wieder zu trennen. Die Verfahren 13 K 4015/19, 13 K 944/20, 13 K 1589/20 und 17 K 4768/21 sind vor dem Verwaltungsgericht Hamburg anhängig, waren auf Grund des Beweisangebots vom 10.09.2023 in Antrag 1 zu verbinden. Die Verfahren hätten erst wieder getrennt werden können, wenn dazu hinreichend dem Untersuchungsgrundsatz (§ 86 VwGO) ermittelt worden wäre, u.a. die sodann zu Beteiligten – insbesondere die ab 24.02.2014 privat-rechtlich handelnden Geschäftspartner der Amtsergänzungspflegerin Fr. Verena Domsch – gehört worden wären. Dies folgt u.a. unmittelbar aus Art. 1 und 20 GG, womit u.a. auf BVerfG 2 BvR 470/08 vom 19.07.2016 Bezug genommen wird, in dem in Rn. 29 steht, Zitat:

„Die Grundrechtsbindung der öffentlichen Gewalt gilt auch unabhängig von den gewählten Handlungsformen und den Zwecken, zu denen sie tätig wird. Sobald der Staat oder andere Träger öffentlicher Gewalt eine Aufgabe an sich ziehen, sind sie bei deren Wahrnehmung an die Grundrechte gebunden. Dies gilt auch, wenn sie insoweit auf das Zivilrecht zurückgreifen. Eine Flucht aus der Grundrechtsbindung in das Privatrecht mit der Folge, dass der Staat unter Freistellung von Art. 1 Abs. 3 GG als Privatrechtssubjekt zu begreifen wäre, ist ihm verstellt (BVerfGE 128, 226 <245>).“

cc)

Tel.: 0
Fax: 0

Die Verweigerung von rechtlichem Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG folgt zum Anderen aus § 86 Abs. 1 Satz 1 2. HS VwGO, denn zur Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen gilt: „*die Beteiligten sind dabei heranzuziehen.*“.

Wesentlicher Beteiligter – und Verursacher der gerichtlichen Verfahren – in den seit 24./25.02.2014 geführten Verfahren des Klägers ist die Beklagte, die Gebietskörperschaft Hamburg. Auf Art. 4 HmbVerf wird Bezug genommen, Zitat: „*In der Freien und Hansestadt Hamburg werden staatliche und gemeindliche Tätigkeit nicht getrennt.*“.

Dem Kläger kann es somit völlig egal sein, durch wen sein Arbeitgeber – die Beklagte – vertreten wird: Art. 1 und 20 GG gewähren gerade dem Kläger unmittelbar, dass sein Arbeitgeber durch jeden seiner Vertreter bei seinem Handeln keinesfalls Grundgesetz, gar darin kodifizierte Grund- und Menschenrechte missachten darf!!

Der einzige Beteiligte – der Arbeitgeber des Klägers, die Gebietskörperschaft Hamburg – war entsprechend dem rechtskräftigen Urteil 13 K 1041/14 zur Verurteilung der rechtswidrigen Anordnung von Inobhutnahmen dazu verpflichtet, einen rechtskräftig als rechtswidrig verurteilten Verwaltungsakt aufzuheben!! Insoweit ist die Beklagte, die Gebietskörperschaft Beteiligter und zugleich Rechtsnachfolger, vgl. § 121 VwGO.

Es bindet sogar die seit 24.02.2014 eingreifenden privat-rechtlich handelnden Personen des Kinderhauses Wiedenloh, die sogar im Fall des § 65 Abs. 3 VwGO beizuladen gewesen wären. § 121 VwGO lautet:

„Rechtskräftige Urteile binden, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist,

1. die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger und

2. im Fall des § 65 Abs. 3 die Personen, die einen Antrag auf Beiladung nicht oder nicht fristgemäß gestellt haben.“

Das Urteil 13 K 1041/14 ist rechtskräftig und war dem Schreiben vom 10.09.2023 als Anlage beigelegt. Die Verwaltung der Beklagten – die Freie und Hansestadt Hamburg – war und ist verpflichtet rechtswidrige Maßnahmen zum Verschwindenlassen Minderjähriger, zur Entziehung

der Freiheit Minderjähriger, zur von Amtswegen erfolgter Nötigung seiner Bediensteten unverzüglich aufzuheben!!

Jeder Volljurist lernt in seinem Studium, in seinem Referendariat und hat sich deshalb als Vertreter der öffentlichen Hand oder gar als Letztenscheider und somit als Aufsichtsorgan betätigender Richter, unabdingbar an Art. 1 und 20 GG zu halten:

„Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung ist Kernstück des Rechtsstaatsprinzips; er hebt den Rechtsstaat vom Willkürstaat ab. Nach diesem Grundsatz sind alle Verwaltungsmaßnahmen an Gesetz und Recht gebunden. Die Verwaltung führt die Gesetze aus und ist dabei an Recht und Gesetz gebunden. Keine Behörde, selbstverständlich auch kein einzelner Beamter, darf danach von einer durch Rechtsnorm getroffenen zwingenden Regelung abweichen. Ein Verstoß gegen eine Rechtsnorm führt zur Rechtswidrigkeit des Verwaltungshandelns. Die Verwaltung ist dann verpflichtet, die Maßnahme aufzuheben.“

Art. 1 und 20 GG sind u.a. durch Art. 79 Abs. 3 GG gesichert.

Die Haltung eines jeden Gerichts ist insbesondere durch Art. 97 Abs. 1 GG wiederholt gesichert: „Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.“!!

Richter sind u.a. auf Grund von DRiG „Bewohner des Bundesgebiets.“ iVm Art. 25 GG, haben somit unmittelbar persönlich wirkende Rechte und Pflichten.

Damit ist u.a. politisch indoktriniertes Willkür auf Grund des Rechtsstaatsprinzips grundgesetzlich – dem Rechtsstaatprinzip folgend – absolute Einhaltung geboten. Im Übrigen hat sich die Gebietskörperschaft Bundesrepublik Deutschland (damit die ihr unterliegende Gebietskörperschaft Hamburg, die Beklagte) freiwillig auf die Einhaltung von Art. 2 EU-Vertrag – den Prinzipien der EU – eingelassen.

Alle seit 24.02.2014 anhaltenden Maßnahmen gegenüber dem von mir vertretenen Kläger (und somit auch gegenüber seiner von mir nicht vertretenen Familieangehörigen) sind unverzüglich aufzuheben. Die von mir nicht vertretenen Familienangehörigen iVm Art. 6 Abs. 1 GG sind unverzüglich hinreichend zu beteiligen.

b)

Wie oben ausgeführt, war am 10.09.2023 mit Antrag 1 die Beiziehung von gerichtsfesten Akten beantragt worden. Am 10.09.2023 war mit Antrag 2 auch die Ladung von Zeugen beantragt worden.

Die Prüfung der rechtlichen Kausalität, wie der Kläger in die Dienstunfähigkeit getrieben worden war, oblag dem Gericht, gegen dessen Urteil hier Antrag auf Zulassung der Berufung eingereicht ist.

aa)

Die Gewährung von rechtlichem Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Untersuchungsgrundsatz aus § 86 VwGO verbietet es dem Verwaltungsgericht jedenfalls dann, Beweisangebote in Form von möglichen Zeugenaussagen abzulehnen, bei dem die Zeugen gerichtsfeste Akten produziert hatten.

bb)

Der Gewährung von rechtlichem Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Untersuchungsgrundsatz aus § 86 VwGO steht nicht entgegen, dass die zu ladenden Zeugen möglicherweise ein Zeugnisverweigerungsrecht haben.

Jedenfalls steht es einem Zeugen dann nicht frei, ein Zeugnisverweigerungsrecht zu beanspruchen, wenn es dafür keine hinreichenden Gründe gibt.

Der Untersuchungsgrundsatz aus § 86 VwGO geht sogar soweit, dass das Verwaltungsgericht weitere Zeugen hätte laden können, jedenfalls dann, wenn es die mit Antrag 1 vom 10.09.2023 gestellten Beweismittel beigezogen hätte.

c)

Nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO gilt: *„Hat sich der Verwaltungsakt vorher durch Zurücknahme oder anders erledigt, so spricht das Gericht auf Antrag durch Urteil aus, daß der Verwaltungsakt rechtswidrig gewesen ist, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.“* So liegt der Fall hier.

Im Schreiben vom 10.09.2023 war mit Antrag 3 zugleich der Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit zur Versetzung in den Ruhestand gestellt worden, Zitat: *„Insoweit eine Aufhebung nicht in Betracht kommt, wird beantragt festzustellen, dass die Organisation zur Versetzung des Klägers in den Ruhestand rechtswidrig war.“*

Der Kläger hat ein berechtigtes Interesse daran, dass die Beklagte iVm Art. 1 und 20 GG so organisiert ist, dass von der Beklagten keine Beeinträchtigungen seiner Dienstfähigkeit organisiert

Tel.: 0 6
Fax: 0 6

wird. Zu diesen Beeinträchtigungen iVm der Durchbrechung der aufschiebenden Wirkung iVm mit dem Verschwindenlassen seiner beiden älteren Kinder (vgl. UN-CPED) iVm bis heute anhaltender Nötigung (vgl. § 240 StGB) durch u.a. Eingriffe in das Vermögen der Familie durch ausgeübte Pfändungen besteht seit 25.02.2014 erhebliches Aufklärungsinteresse. Die Beklagte hat sich so zu organisieren, dass sie Art. 1 und 20 GG einhält.

d)

Gemessen an diesen Maßstäben sind dem Gericht zu 21 K 2692/19 Gehörsverletzungen nach Art. 103 Abs. 1 GG und die Missachtung der Zulässigkeit der Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 113 Abs. 1 VwGO anzulasten. Es liegen Verfahrensmängel vor, die nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegenden.

II.

Nach § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist die Berufung zuzulassen, wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

So liegt der Fall hier:

Ständige Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts ist es, dass Fortsetzungsfeststellungsklagen zulässig sind und eine Einverständniserklärung der Beklagten nicht erforderlich ist. Die umgestellte Klage ist als Fortsetzungsfeststellungsklage entsprechend § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO statthaft. Die Umstellung des Klageantrags ist folglich keine Klageänderung im Sinne von § 91 VwGO, sondern eine Einschränkung des Klageantrags gemäß § 173 Satz 1 VwGO iVm. § 264 Nr. 2 ZPO, die auch in der Berufungs- und Revisionsinstanz regelmäßig zulässig ist.

Der Kläger hat ein berechtigtes Interesse daran, dass die Beklagte iVm Art. 1 und 20 GG so organisiert ist, dass von der Beklagten keine Beeinträchtigungen seiner Dienstfähigkeit organisiert werden kann. Zu diesen Beeinträchtigungen iVm der Durchbrechung der aufschiebenden Wirkung iVm mit dem Verschwindenlassen seiner beiden älteren Kinder (vgl. UN-CPED) iVm bis heute anhaltender Nötigung (vgl. § 240 StGB) durch u.a. Eingriffe in das Vermögen der Familie durch ausgeübte Pfändungen besteht seit 25.02.2014 erhebliches Aufklärungsinteresse. Die Beklagte hat sich so zu organisieren, dass sie Art. 1 und 20 GG einhält. Die Annahme, es liege eine an § 91

Tel.: 0 6
Fax: 0 6

VwGO zu messende Klageänderung vor, weil der Streitgegenstand der Feststellungsanträge der Klägerin nicht von demjenigen ihres bisherigen (Verpflichtungs-)Begehrens umfasst gewesen sei, verletzt Bundesrecht.

§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO bezieht sich unmittelbar nur auf den Fall einer Anfechtungsklage, die unzulässig geworden ist, weil sich der angefochtene Verwaltungsakt nach Klageerhebung erledigt hat und damit die mit der Anfechtungsklage bekämpfte beschwerende Regelung weggefallen ist (BVerwG, Urteil vom 15. November 1990 - 3 C 49.87 - Buchholz 310 § 113 VwGO Nr. 224 S. 62). Es entspricht jedoch allgemeiner Meinung (vgl. z.B. BVerwG, Urteile vom 24. Januar 1992 - 7 C 24.91 - BVerwGE 89, 354 <355> und vom 28. April 1999 - 4 C 4.98 - BVerwGE 109, 74 <76> m.w.N.), dass § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO bei Verpflichtungsklagen entsprechend anzuwenden ist. Ein statthaftes Fortsetzungsfeststellungsbegehren liegt im Falle einer durch Erledigung des ursprünglichen Klagebegehrens unzulässig gewordenen Verpflichtungsklage allerdings grundsätzlich nur dann vor, wenn mit der beantragten Feststellung der Streitgegenstand des Klageverfahrens nicht ausgewechselt oder erweitert wird (BVerwG, Urteile vom 24. Januar 1992 - 7 C 24.91 - a.a.O. S. 355 und vom 16. Mai 2007 - 3 C 8.06 - BVerwGE 129, 27 Rn. 17). Das ergibt sich aus dem Zweck, dem die Fortsetzungsfeststellungsklage dient. Sie soll verhindern, dass ein Kläger, der infolge eines erledigenden Ereignisses seinen ursprünglichen, den Streitgegenstand kennzeichnenden Antrag nicht weiterverfolgen kann, um die „Früchte“ der bisherigen Prozessführung gebracht wird (BVerwG, Urteil vom 24. Januar 1992 - 7 C 24.91 - a.a.O.), insbesondere dann, wenn das Verfahren unter entsprechendem Aufwand einen bestimmten Stand erreicht hat und sich mit der Erledigung des ursprünglichen Antrags die Frage stellt, ob dieser Aufwand nutzlos gewesen sein soll und der Kläger wegen der (häufig nicht auf sein Verhalten zurückgehenden) Erledigung in diesem Verfahren leer ausgehen muss (BVerwG, Urteil vom 18. April 1986 - 8 C 84.84 - Buchholz 310 § 161 VwGO Nr. 69 S. 13 m.w.N.). Der Kläger darf daher das in der Verpflichtungsklage subsidiär enthaltene Feststellungsbegehren als Hauptantrag fortführen, wenn er ein entsprechendes Feststellungsinteresse vorweisen kann. Ohne weiteres zulässig ist eine solche Fortsetzungsfeststellungsklage aber nur dann, wenn deren Streitgegenstand von dem bisherigen Verpflichtungsantrag umfasst war; denn nur dann gebietet der Gedanke der Prozessökonomie, der § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO zugrunde liegt, die Weiterführung des Verfahrens zuzulassen, ohne dass die Voraussetzungen für eine Klageänderung nach § 91 VwGO erfüllt sein müssen.

Die umgestellten Klageanträge zielen auf die Feststellung, dass die Beklagte, die Freie und Hansestadt Hamburg, bis zum Eintritt der erledigenden Ereignisse Abstand von rechtswidrigem

Tel.: 0 6
Fax: 0 6

Verhalten gegenüber dem Kläger und seiner Familie nimmt, wozu bis heute u.a. beim Verwaltungsgericht in der 13-ten und 17-ten Kammer Verfahren anhängig sind.

Die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass der Streitgegenstand der Feststellungsanträge der Klägerin nicht von demjenigen des bisherigen (Verpflichtungs-)Antrags umfasst sei, weil das ursprüngliche Verpflichtungsbegehren einen anderen Zeitpunkt betreffe als das spätere Feststellungsbegehren, findet im Bundesrecht auch ansonsten keine Stütze.

Die Beklagte, die Freie und Hansestadt Hamburg, geht seit 24.02.2014 mit organisierten Straftaten (u.a. Entziehung Minderjähriger, Freiheitsberaubung Minderjähriger, Nötigung, Vermögensschädigung durch Pfändungen, etc.) gegen den Kläger vor, wozu u.a. die 13-te Kammer unter Durchbrechung der aufschiebenden Wirkung (vgl. § 80 Abs. 1 VwGO) der beklagten Gebietskörperschaft die Organisation von Dienstunfähigkeit ermöglicht. Dies ist der Beklagten bewusst, insbesondere ist personalärztlich festgestellt, dass eben dieses Verhalten der Freien und Hansestadt Hamburg kausal für die Dienstunfähigkeit ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (z.B. Urteile vom 25. Juli 1985 - 3 C 25.84 - BVerwGE 72, 38 <41> und vom 28. April 1999 - 4 C 4.98 - BVerwGE 109, 74 S. 76) ist ein Feststellungsantrag als Fortsetzungsfeststellungsantrag entsprechend § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO statthaft, wenn sich ein Verpflichtungsantrag vor der gerichtlichen Entscheidung erledigt hat und sich der Feststellungsantrag auf die Rechtslage im Zeitpunkt des erledigenden Ereignisses (genauer: im Zeitpunkt unmittelbar vor Eintritt des erledigenden Ereignisses) bezieht. Die Vorhaltung dem Kläger gegenüber, er hätte die Rechtslage im Zeitpunkt des erledigenden Ereignisses durch Gestaltungs- oder Leistungsklagen verfolgen können, trifft nicht zu, denn es sind gerade in der 13-ten und 17-ten Kammer des Verwaltungsgerichts Verfahren anhängig.

Die Beklagte hat sich entsprechend Art. 1 und 20 GG so zu organisieren, dass seine Ämter und Behörden sich nicht rechtswidrig gegenüber dem Kläger verhalten. Die Beklagte geht seit 24.02.2014 mit Straftaten gegen den Kläger vor, die von Richtern nicht nur geduldet werden, sondern gerade durch Richter u.a. der 13-ten Kammer ermöglicht werden. Straftaten sind rechtlich nichtiges Handeln!

Art. 1 und 20 GG ist durch die Beklagte nicht anzutasten, vgl. Art. 79 Abs. 3 GG!! Die Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Bürger sind u.a. durch Grund- und Menschenrechte kodifiziert. **Die Rechtslage hat sich seit Inkrafttreten des Grundgesetzes nicht geändert.** Geht

Tel.: 0
Fax: 0

die Beklagte seit 24.02.2014 mit Straftaten gegen den Kläger vor, lässt u.a. durch Richter aufschiebende Wirkung ertfallen und Grund- und Menschenrechte zur Makulatur verkommen, dann ist diese Organisation der Dienstunfähigkeit rechtswidrig. U.a. ist die „Anordnung der Inobhutnahmen“ vom 24.02.2014 rechtskräftig für rechtswidrig erklärt worden, woran sich die verurteilte Beklagte – die Freie und Hansestadt Hamburg – zu halten hat. Insoweit wird auf das Schreiben vom 10.09.2023 Bezug genommen, mit dem das Urteil 13 K 1081/14 vorgelegt worden war. Rechtskräftige Urteile binden, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist, die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger, vgl. § 121 VwGO.

Das Urteil 13 K 1081/14 bindet auch das Gericht zu 21 K 2692/19 und das Berufungsgericht.

Nach § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist somit hinreichend dargestellt, dass die Berufung gegen das Urteil 21 K 2692/19 zuzulassen ist.

III.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

So liegt der Fall hier:

1.)

Eine Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung, wenn die für die Beurteilung des Streitfalls maßgebliche Rechtsfrage das Interesse der Allgemeinheit an der einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berührt. Eine Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung, wenn eine klärungsbedürftige Rechtsfrage zu entscheiden ist, deren Auftreten in einer Vielzahl von Fällen denkbar ist.

2.)

BGH und BVerfG definieren den Begriff so: *„Einer Rechtssache kommt grundsätzliche Bedeutung zu, wenn die Sache eine klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage aufwirft, die sich in einer unbestimmten Vielzahl weiterer Fälle stellen kann und deshalb das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an der einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berührt.“*

a)

Tel.: 0
Fax: 0

Klärungsbedürftig sind solche Rechtsfragen, deren Beantwortung zweifelhaft ist oder zu denen unterschiedliche Auffassungen vertreten werden und die noch nicht oder nicht hinreichend höchstrichterlich geklärt sind. Dementsprechend kann auch eine Rechtsfrage, die in der Vorinstanz nicht gesehen worden ist und nicht Gegenstand eines Meinungsstreits ist, klärungsbedürftig sein.

aa)

Die Anfechtungsklage zu 21 K 2692/19 liegt vor und es ist durchaus sachdienlich und klärungsbedürftig, hinreichend aufzuklären, wie die Gebietskörperschaft unter Missachtung von Art. 1 und 20 GG sich so organisiert, dass die Beklagte, vertreten durch das Bezirksamt Wandsbek, seit 24.02.2014 und bis heute anhaltend mit Straftaten gegen den Kläger vorgeht, damit eine andere Behörde der Beklagten nach jahrelangem Rechtsstreit die Dienstunfähigkeit diagnostiziert. Insoweit wird auf das Schreiben vom 10.09.2023 Bezug genommen. Aus diesem geht die rechtswidrige Organisation zum Verschwindenlassen der beiden älteren Kinder des Klägers hervor, dass es trotz aufschiebender Wirkung es Richterin Fr. Schlöpke-Beckmann (13-te Kammer des Verwaltungsgerichts) und Richterin Fr. Dr. Groth (FamG HH-Barmbek) genehmigt worden war, zur Nötigung meines Mandanten (und seiner Familie) nach Durchbrechung der Frist aus Art. 104 Abs. 2 Satz 3 GG überzugehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Rechtsfrage nicht ohne Beziehung der im Schreiben vom 10.09.2023 in Antrag 1 gestellten Beweiserhebung beantwortet werden kann.

bb)

Bei der Einhaltung von Art. 1 und 20 GG hatte das Gericht zu 21 K 2692/19 keinerlei Ermessensspielraum, die Feststellung der rechtswidrigen Organisation von Dienstunfähigkeit als nicht sachdienlich anzusehen oder gar § 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO zu missbrauchen. Es liegen seit 24.02.2014 bis heute anhaltend tiefgreifende Eingriffe in Grund- und Menschenrechte durch die beklagte Freie und Hansestadt Hamburg vor, die sich typischerweise – durch offensichtlich etablierten Missbrauch von Verfahrensrecht – bis heute nicht erledigt haben, gerichtlicher Rechtsschutz bis heute nicht gewährt wird, **Beweis die benannten anhängigen Verfahren in der 13-ten und 17-ten Kammer des Verwaltungsgerichts.**

b)

Die Rechtsfrage ist auch klärungsfähig.

aa)

Tel.: 0
Fax: 0

Die Rechtsfrage ist klärungsfähig, da mit Schreiben vom 10.09.2023 in Antrag 1 erhebliche gerichtsfeste Beweisangebote gemacht worden waren.

bb)

Die Rechtsfrage ist klärungsfähig, da mit Schreiben vom 10.09.2023 in Antrag 2 hinreichende Zeugen benannt worden waren. Diese Zeugen hatten ab 24.02.2014 rechtsgestaltend gewirkt.

cc)

Die Rechtsfrage ist klärungsfähig, da Art. 1 und 20 GG wirken. Nach Art. 79 Abs. 3 GG gilt, dass es unzulässig ist, dass die in den Artikeln 1 und 20 GG niedergelegten Grundsätze berührt werden. Im Weiteren gelten die kodifizierten Grund- und Menschenrechte, u.a. Art. 1-19 GG, die grundrechte-gleichen Rechte (u.a. Art. 33, 101, 103, 104 GG), EMRK, UN-CPED, usw.

Es kann nicht angehen, dass in der beklagten Gebietskörperschaft Hamburg Zustände herrschen, mit denen das Bezirksamt Wandbek mit Straftaten (u.a. Verschwindenlassen von Minderjährigen, Entziehung Minderjähriger, Freiheitsberaubung Minderjähriger, bis heute anhaltender Nötigung in besonders schwerem Fall, etc.) gegen den Kläger und seine Familie vorgeht, durch u.a. Hamburger Richter seit 25.02.2014 Grund- und Menschenrechte außer Kraft gesetzt werden, damit dann die Beklagte den Verlust der Arbeitskraft des Klägers feststellen muss.

dd)

Die Rechtsfrage ist klärungsfähig, da es hinreichende Kontrollinstanzen gibt, u.a. Dienst- und Fachaufsicht, Rechnungshof, etc. hinreichend funktionieren müssen, die herangezogen werden können, damit Art. 20 GG nicht gebrochen wird.

Die Rechtsfrage ist klärungsfähig, da ab 25.02.2014 die gerichtlichen Kontrollinstanzen, konkret die 13-te Kammer des Verwaltungsgerichts unter Vorsitz von Richterin Fr. Schlöpke-Beckmann und das Familiengericht HH-Barmbek unter Richterin Fr. Dr. Groth, versagt hatten. Aufschiebende Wirkung entsprechen § 80 Abs. 1 VwGO hat Grund- und Menschenrechte zu sichern und darf der Gebietskörperschaft Hamburg keinen Kinderhandel mit Privaten gewährleisten. Dazu sind u.a. noch immer in der 13-ten Kammer des Verwaltungsgerichts und beim Amtsgericht HH-Barmbek Verfahren anhängig.

ee)

Tel.: 0
Fax: 0

Art. 33 Abs. 4 und 5 GG normieren verfassungsrechtlich – insoweit zwingend – einzuhaltende Beschäftigungsverhältnisse.

Art. 20 Abs. 3 GG zwingt die beklagte Freie und Hansestadt Hamburg zur Einhaltung der in Art. 33 Abs. 4 und 5 GG normierten Beschäftigungsverhältnisse.

Es ist klärungsfähig, ob die Gebietskörperschaft Hamburg, die Beklagte, hinreichend Sorge dafür trägt, dass u.a. „Mitarbeiter“ der Eingriffsverwaltung (vgl. §§ 42ff SGB VIII) hinreichend dem Regel-Ausnahme-Verhältnis nach Art. 33 Abs. 4 GG beschäftigt werden.

Es ist klärungsfähig, ob die Gebietskörperschaft Hamburg, die Beklagte, hinreichend Sorge dafür trägt, dass die „Mitarbeiter“ der Eingriffsverwaltung (vgl. §§ 42ff SGB VIII) hinreichend mit polizeilichen Befugnissen ausgestattet sind. Nach Art. 104 Abs. 2 Satz 3 GG gilt: *„Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten.“*. Insoweit ist völlig offensichtlich, dass wenn „Mitarbeiter“ der Eingriffsverwaltung (vgl. §§ 42ff SGB VIII) die Freiheitsentziehung eines minderjährigen Rechtssubjekts, den Eingriff in Art. 2 Abs. 2 GG eines minderjährigen Rechtssubjekts, den Eingriff in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG und wie seit 24.02.2014 geschehen – es liegt auch formal korrekt Widerspruch und Herausgabeverlangen schriftlich vor – den Eingriff in Art. 6 Abs. 3 GG besorgen, die „Mitarbeiter“ der Beklagten über polizeiliche Befugnisse verfügen müssen.

Das Oberverwaltungsgericht kann und (da Grund- und Menschenrechte als materielles Recht zu beachten sind) hat entsprechend § 86 Abs. 1 VwGO die Beteiligte, die Gebietskörperschaft Hamburg und jeden seiner Vertreter hinreichend heranzuziehen. Insoweit wird auf Antrag 6 im Schreiben vom 10.09.2023 Bezug genommen.

c)

Die Rechtsfrage kann sich in einer unbestimmten Vielzahl weiterer Fälle stellen und berührt deshalb das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an der einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts.

Dazu stellen sich ganz einfache Fragen: Darf die öffentliche Hand sich verfassungswidrig aufstellen? Darf sich die öffentliche Hand u.a. bei aufschiebender Wirkung zu einem Verwaltungsakt von Richtern begünstigen lassen? Die Fragen sind mit „Nein“ zu beantworten.

Da der Kläger seit 25.02.2014 gerichtlichen Rechtsschutz einfordert, ist es vollkommen unangemessen, dem Kläger vorzuhalten, er hätte durch Gestaltungs- und Leistungsklagen zu seinem Recht kommen können. Es ist gerade nachgewiesen, dass hierzu Organversagen der Justiz vorliegt, u.a. mit der ab 25.02.2014 von Richtern veranlassten Durchbrechung aufschiebender Wirkung, die zu Kinderhandel geführt hat. Insoweit wird Bezug auf das Schreiben vom 10.09.2023 genommen. Der Vorwurf, der Kläger hätte durch Gestaltungs- und Leistungsklagen seine Rechte – u.a. die Einhaltung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung – verfolgen können ist vollkommen willkürlich, denn es gelten Art. 1 und 20 GG. Das heißt, die öffentliche Hand darf keine Gesetze oder gar Grund- und Menschenrechte brechen.

Für die Bediensteten der Beklagten, u.a. Fr. Christiane Ladewig und Fr. Domsch gilt, dass diese sich durch das Recht beugende Richter nicht begünstigen lassen dürfen, vgl. u.a. §§ 257, 331ff StGB. Spätestens am 25.02.2014 war aufschiebende Wirkung zum Verwaltungsakt „Inobhutnahme“ eingetreten!

aa)

Wie oben ausgeführt, gelten die grundgesetzlichen Regelungen zu den Beschäftigungsverhältnissen aus Art. 33 Abs. 4 und 5 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG.

Insoweit wird auf die Verfahren 13 K 248/21 und 13 K 4079/22 Bezug genommen, denen der Kläger als Zuschauer beiwohnte. In diesen beiden Verfahren ging es u.a. um die Übertragung hoheitlicher Befugnisse auf private Dritte und die Beschäftigungsverhältnisse aus Art. 33 Abs. 4 und 5 GG. Die Klägerin war eine US-Amerikanerin, die hinreichend Klärung zu den Beschäftigungsverhältnissen der Gebietskörperschaft Hamburg und hinreichende Klärung der Übertragung von hoheitlichen Befugnissen auf Private/Dritte auf Grund schriftlich zu genehmigendem öffentlich-rechtlichen Vertrag zum Vortrag vor dem Familiengericht erreichen wollte.

Damit ist aufgezeigt, dass schon die Beschäftigungsverhältnisse der beklagten Freien und Hansestadt Hamburg in anderen Verfahren anhängig und nicht hinreichend geklärt worden waren, Rechtsschutzsuchende hinreichende Klärung zu den Beschäftigungsverhältnissen in der Gebietskörperschaft Hamburg haben wollten.

bb)

Tel.: 0
Fax: 0

Wie oben ausgeführt, gelten die grundgesetzlichen Regelungen zu den Beschäftigungsverhältnissen aus Art. 33 Abs. 4 und 5 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG auch in anderen Gebietskörperschaften, also nicht nur in Hamburg.

Es lässt sich nicht ausschließen, dass auch in den anderen Gebietskörperschaften früher oder später die Rechtsfrage aufgeworfen wird, ob den grundgesetzlichen Regelungen aus Art. 33 Abs. 4 und 5 GG entsprechend Art. 20 Abs. 3 GG gefolgt wird.

cc)

Neben Art. 20 Abs. 3 GG, das insoweit die Besorgung der Einhaltung von Art. 33 Abs. 4 und 5 GG zu gewährleisten hat, gilt Art. 6 Abs. 1 GG: „*Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.*“.

Art. 6 Abs. 1 GG drückt somit das Grundrecht aus, dass die staatliche Ordnung (vgl. Art. 1 u. 20 GG iVm Art. 79 Abs. 3 GG) Schutz zu gewährleisten hat. Schutz kann nur gewährleistet sein, wenn eine jede Gebietskörperschaft entsprechend Art. 1 und 20 GG iVm Art. 79 Abs. 3 GG organisiert ist und Art. 84 Abs. 3 Satz 1 GG durch die Bundesregierung ausgeführt wird.

Es ist erst gar nicht ersichtlich, dass die Bundesregierung ihrer Verpflichtung aus Art. 84 Abs. 3 Satz 1 GG hinreichend nachkommt, wozu mit Schreiben vom 10.09.2023 in Antrag 1 Nr. 8 und Nr. 9 die hinreichende Beweisaufnahme beantragt worden war.

Damit ist auch nachgewiesen, dass „*das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an der einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berührt*“ ist, mithin die Gewährleistung von Art. 1 und 20 GG iVm u.a. Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 19 Abs. 2 und 4 GG iVm materiellem Recht aus einzuhaltenden Grund- und Menschenrechten gewährleistet ist.

Jede Gebietskörperschaft ist an die Einhaltung von Art. 1 und 20 GG gebunden, denn nur die Einhaltung von Grund- und Menschenrechten und nur die Einhaltung der Grundsätze aus Art. 2 EU-Vertrag gewährleisten den Schutz von Ehe und Familie.

U.a. ist im Grundgesetz Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG kodifiziert. Das Verwaltungsgericht, das Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG zwingend anzuwenden hatte, das über die Berufsunfähigkeit und zur Beiführung der Berufsunfähigkeit des Klägers, einem Familienvater und einzigen Erwerbstätigen seiner Familie zu entscheiden hatte, war auf Grund von Art. 1 Abs. 3 GG unmittelbar an das Grundrecht

Tel.: 0 6
Fax: 0 6

aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG – einer Rechtspflicht zu Sicherung über die Betätigung des Klägers – gebunden.

Im Weiteren sind im Grundgesetz Art. 19. Abs. 2 und 4 GG kodifiziert. Zweifelsfrei gelten Grund- und Menschenrechte. Insoweit gelten die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes zu Menschenrechten iVm Art. 1 Abs. 2 GG. Menschenrechte sind Bestandteil des Bundesrechtes geworden sind sie gehen den Gesetzen vor, erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Insoweit sind Richter, die Verfahrensrecht anwenden, auch entsprechend Art. 100 GG und Art. 267 AEUV gehalten, Grund- und Menschenrechte zu verwirklichen.

Verfahrensrecht kann materielles Recht nicht überdecken, den hier betroffenen Kläger oder sonstige Kläger anderer Gebietskörperschaften nicht zu vollkommen unnötigen Verfahren zwingen.

Der Kläger hat materielle Rechte – Grund- und Menschenrechte –, auf dessen Verwirklichung das Verfahrensrecht hinzuwirken hat, Grund- und Menschenrechte nicht außer Kraft zu setzen hat. Für die hinreichende Anwendung des Verfahrensrecht ist das jeweils zuständige Gericht verantwortlich und hat die Pflichten, den Grund- und Menschenrechten Geltung zu verschaffen.

3.) Insoweit ist hinreichend nachgewiesen, dass die Zulassung der Berufung verfassungsrechtlich zwingend geboten ist, wenn nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO die Rechtssache – das Verhalten einer Gebietskörperschaft iVm Art. 1 und 20 GG iVm Art. 6 Abs. 1 GG – grundsätzliche Bedeutung hat. Verfahrensrecht hat keine Zerfaserung von Grund- und Menschenrechten zu bewirken, sondern dem UNMITTELBAR geltenden materiellen Recht eines jeden Rechtssubjekts unmittelbar Geltung zu verschaffen!!

IV.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO die Rechtssache die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist.

So liegt der Fall hier:

Tel.: 0
Fax: 0

Eine tatsächliche Schwierigkeit im angesprochenen Sinne ist insbesondere anzunehmen, wenn komplexe Sachverhalte in wirtschaftlicher, technischer oder wissenschaftlicher Hinsicht zu beurteilen sind. Eine besondere rechtliche Schwierigkeit kann in der Regel angenommen werden, wenn die sich stellenden Rechtsfragen in der Rechtsprechung umstritten sind. Zur Darlegung des Zulassungsgrundes des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO muss der Rechtsmittelführer in fallbezogener Auseinandersetzung mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten hinreichend konkret benennen, die sich bei der Entscheidung über seine Klage notwendigerweise ergeben.

Schwierigkeiten sind nicht durch Beschlüsse zur Verweigerung der Beiziehung von gerichtsfesten Akten oder der Verweigerung hinreichender Zeugenbefragung zu beseitigen, damit u.a. rechtliches Gehör oder die Geltung von Art. 1 und 20 GG beseitigt werden. Insoweit wird auf das Protokoll und das Urteil zu 21 K 2692/19 und das hier vorgetragene unter I. – III. Vorgetragene Bezug genommen. Solchen Schwierigkeiten hatte sich das Verwaltungsgericht und hat sich das Berufungsgericht zu stellen, denn es gilt u.a. Art. 6 Abs. 1 GG iVm Art. 1 und 20 GG.

Komplexe Sachverhalte in wirtschaftlicher, technischer oder wissenschaftlicher Hinsicht sind zwingend durch das Verwaltungsgericht – hier im Wege des Antrags auf Zulassung der Berufung – hinreichend zu beurteilen, wenn die Beklagte (vertreten durch das Bezirksamt Wandsbek) nach rechtswidriger „Anordnung“ von Inobhutnahmen dazu übergeht, Kinder- und Menschenhandel, das Verschwindenlassen Minderjähriger durch die 13-te Kammer des Verwaltungsgerichts, u.a. versucht legitimieren zu lassen.

V.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen. So liegt der Fall hier.

Kein Gericht hat der Beklagten zuzubilligen, aus rechtswidrigem Verhalten Vorteile zu ziehen. Insoweit ist die Fortsetzungsfeststellungsklage zulässig.

Einer Übertragung auf den Einzelrichter steht der Bedeutung der Sache für den Kläger entgegen und ist daher entsprechend **nicht** mit einer Übertragung auf den Einzelrichter einverstanden.

Rechtsanwalt

Tel.: 0
Fax: 0